

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pf.
Reklamezeile 75 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 33

Diez, Samstag den 15. Februar 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

République Française

Administration des Territoires

Allemands Occupés

Cercle d'Underlahn
(Hesse-Nassau).

Bekanntmachung.

1. Der Oberkommandierende der Alliierten Armeen läßt bekanntmachen, daß er folgende amtlichen deutschen Blätter im besetzten Gebiete zuläßt:

1. Reichsanzeiger,
2. Preußischer Staatsanzeiger,
Bayerischer Staatsanzeiger,
Oldenburgischer und Hessischer Staatsanzeiger.

Infolgedessen treten alle in diesen Zeitungen enthaltenen Verordnungen, Beschlüsse und Erlasse mit ihrer Veröffentlichung auch in den besetzten Gebieten in Kraft, sofern das Oberkommando es nicht für nötig erachtet, ihre Anwendung vorläufig oder völlig zu unterlassen.

2. Um eine Überwachung dieser Veröffentlichungen zu ermöglichen, haben die deutschen Behörden jedes empfängene amtliche Blatt sofort dem Chef der Militärverwaltung zu unterbreiten unter Angabe, welche Verordnungen sie interessieren.

Der Chef der Militärverwaltung wird diese Veröffentlichungen prüfen und, falls er die Erlasse und Verordnungen für nicht angebracht hält, anordnen, daß sie vorläufig nicht in Kraft treten. Er wird diese Maßnahmen den in Frage kommenden deutschen Behörden mitteilen und befehlen, jede Ausführung der erlassenen Bestimmungen bis auf weiteres aufzuschieben.

3. Der Oberbefehlshaber der Armee trifft eine endgültige Entscheidung dahin, ob das Verbot bestehen bleibt.

Aber selbst wenn in den amtlichen Blättern erschiedene Verordnungen ohne Einspruch des Chefs der Militärverwaltung in Kraft getreten sind, hat der Oberbefehlshaber der Armee immer das Recht, die Ausführung jederzeit zu unterlassen.

Diez, den 9. Februar 1919.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

J.-Nr. II. 1002.

Diez, den 10. Februar 1919.

Bekanntmachung.

Betrifft: Feststellung der Zahl der vorhandenen Schank- und Gastwirtschaften.

Winnen 5 Tagen ersuche ich mir die Zahl der Ende 1913 und der Ende Dezember 1918 vorhanden gewesenen Gastwirtschaften, Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spiritus nach den einzelnen Arten getrennt mitzuteilen. Die alkoholfreien Wirtschaftsbetriebe sind besonders anzugeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Thon.

* * *

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Jah.-Nr. II. 149.

Diez, den 12. Februar 1919.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr. Fleischkartenausgabe.

Die Fleischkarten für den Monat Februar verlieren am Sonntag, den 16. Februar ihre Gültigkeit. Die neuen Fleischkarten, gültig für die Zeit vom 17. Februar 1919 bis 16. März 1919, gehen Ihnen durch die Druckerei rechtzeitig zu.

Die Fleischkarten sind bestimmt bis zum 15. Februar an die Versorgungsberechtigten auszugeben.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden Meyger nicht vorhanden sind, haben bis spätestens Mittwoch, den 19. Februar ihrer Versorgungsstelle (Bürgermeisteramt) mitzuteilen, wieviel Voll- und Kinder-Reichsfleischkarten ausgegeben worden sind.

Ebenfalls bis zum 19. Februar ersuche ich der Kreisverschaffstelle zu berichten:

- a) Zahl der ausgegebenen Reichsfleischkarten, getrennt nach Voll- und Kinderkarten,
- b) Zahl der Personen, die zur Zeit der Ausgabe der neuen Fleischkarten noch Fleischselbstverjorger sind, aber im Laufe der Versorgungszeit (17. 2. bis 16. 3.) Fleischkarten wieder erhalten werden:

1. Erwachsene,
2. Kinder unter 6 Jahren,

